

< Vorname Name >

< Straße Hausnummer >

< PLZ Ort >

< Ort, Datum >

Regierungspräsidium Gießen

Landgraf-Philipp-Platz 1-7,

35390 Gießen

Einwendungen gegen den Antrag der Fa. UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG zur Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit sechs Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Münchhausen-Niederasphe (Vorrangfläche 3103)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Durch die Errichtung und den Betrieb der im Betreff genannten WEA in der Gemarkung Münchhausen-Niederasphe auf der Vorrangfläche 3103 bin ich als Einwohner der Gemeinde Münchhausen in meinen Rechten persönlich betroffen.

Die nachfolgenden Punkte bringe ich als Einwendungen gegen eine Genehmigung des o. g. Antrags vor:

1. Brandschutz

1.1 Zwei der Windkraftanlagen sind in unmittelbarer Nähe zu einem angrenzenden Waldstück, Gemarkung Niederasphe (2546), Flurnummer 12, Flurstück 28 (Im Linne) und Gemarkung Niederasphe (2546), Flurnummer 10, Flurstück 79 (Curtsberg) geplant. In den angrenzenden Wäldern besteht über längere Trockenzeiträume, wie wir sie in dem letzten Sommer erlebt haben, höchste Waldbrandgefahr. Durch Windkraftanlagen wird diese Gefahr weiter verschärft, so durch mögliche Gondel bzw. Flügelbrände. Diese können durch technische Defekte, Wartungsfehler oder auch durch Blitzschlag entstehen. Gondel- und Rotorblattbrände werden in Brandschutzkonzepten der verschiedenen Hersteller als unbeherrschbar bezeichnet. Von drehenden Rotoren können angesichts der Größe der geplanten Anlagen brennende Teile über eine Entfernung von rund 1000 Metern geschleudert werden, mit entsprechender Gefahr für Wald- und Flächenbrände. Diese Waldstücke dienen unter anderem dem hier lebenden Wild als Rückzugs- und Ruheort und zahlreichen Vögeln als Brutstätte.

Die örtlichen Feuerwehren sind weder personell noch ausrüstungsbezogen in der Lage, einem Brand in 166 Metern Höhe oder einem drohenden Wald- oder Flächenbrand zu begegnen.

Hieraus folgt, dass eine Genehmigung der geplanten WEA nicht zu vertreten ist.

2. Sicherheit der Trinkwasserversorgung

2.1 Die westlichste der geplanten WEA, soweit hier bekannt in den Plänen als WEA 1 bezeichnet, soll ihren Standort in unmittelbarer Nähe des Trinkwasser-Hochbehälters erhalten, welcher u. a. den Ortsteil Niederasphe mit Trinkwasser versorgt. Durch die Größe der WEA, die Gesamthöhe wird 250 Meter, der Rotorendurchmesser 162 Meter betragen, ist mit der Einleitung erheblicher Vibrationen und Erschütterungen in den Untergrund zu rechnen. Es steht zu befürchten, dass hierdurch der nahegelegene Hochbehälter u. a. durch Rissbildung Schaden nehmen und damit die Trinkwasserversorgung meines Wohnortes gefährdet werden wird.

2.2 Durch die unmittelbare Nähe der WEA 1 zu dem Hochbehälter besteht darüber hinaus die Befürchtung, dass im Falle einer Havarie der WEA durch z. B. Sturm, Blitzschlag oder Brand Teile auf das nicht entsprechend geschützte Dach des Hochbehälters stürzen, dieses durchschlagen und den Hochbehälter beschädigen oder zerstören, sowie das darin enthaltene Trinkwasser verseuchen können.

2.3 Die vorgesehenen Standorte aller sechs WEA liegen auf einem Hügelrücken in hydrologisch bedeutsamer Nähe zu der Trinkwasserquelle der Gemeinde im Ortsteil Simtshausen. Durch die Einbringung tausender Kubikmeter Stahlbeton in den Boden, verbunden mit voraussichtlich notwendiger Drainagelegung zur Gewährleistung der Standsicherheit der Fundamente der WEA'en und der damit einhergehenden Ableitung von Grundwasser aus dem Boden zu oberirdischem Abfluss ist mit negativen Auswirkungen auf Ergiebigkeit und Qualität der Trinkwasserquelle der Gemeinde im Ortsteil Simtshausen zu rechnen.

2.4 Die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser ist ein elementarer Teil staatlicher Daseinsfürsorge. Die Gewährleistung dieser Daseinsfürsorge verbietet die Genehmigung von Industrieanlagen, welche die Trinkwasserversorgung zu gefährden geeignet sind. Sollten Sie ungeachtet dieser genannten Gründe eine Genehmigung nicht versagen wollen, beantrage ich die vorherige Einholung eines entsprechenden technischen (zu Pkt. 2.1 und 2.2) sowie eines hydrologischen Sachverständigengutachtens von Amts wegen. Gutachten von durch den Investor beauftragten Gutachtern werden nicht als ausreichend angesehen, kommen doch derartige Gutachter in aller Regel nicht zu Ergebnissen, welche dem Investitionsinteresse ihres Auftraggebers entgegenstehen könnten. Zuverlässige Aufklärung ist daher nur von amtlich in Auftrag gegebenen Gutachten zu erwarten.

3. Sicherheit Gasleitung

Durch das Projektgebiet verläuft eine Ferngasleitung, durch welche hochexplosives Flüssiggas transportiert wird.

Durch die Größe der geplanten WEA (Gesamthöhe 250 Meter, Rotorendurchmesser 162 Meter) ist mit der Einleitung erheblicher Vibrationen und Erschütterungen in den Untergrund zu rechnen. Es steht zu befürchten, dass hierdurch die Ferngasleitung durch Rissbildung Schaden nehmen und es zu Gasaustritten kommen kann.

Entzünden sich diese z. B. durch die Abwärme eines Motors oder eine weggeworfene Zigarettenkippe, kann es zu einer Explosion erheblichen Ausmaßes kommen, wodurch die Sicherheit meines Wohnortes und damit auch meine persönliche Sicherheit in höchstem Maße gefährdet werden wird.

Sollten Sie ungeachtet dieser Gefahr eine Genehmigung nicht versagen wollen, beantrage ich die vorherige Einholung eines entsprechenden technischen Sachverständigengutachtens von Amts wegen. Ein Gutachten eines durch den Investor beauftragten Gutachters wird nicht als ausreichend angesehen, kommen doch derartige Gutachter in aller Regel nicht zu Ergebnissen, welche dem Investitionsinteresse ihres Auftraggebers entgegenstehen könnten. Zuverlässige Aufklärung ist daher nur von amtlich in Auftrag gegebenen Gutachten zu erwarten.

4. Abstandsunterschreitung

In Hessen ist ein (aus Gründen des menschlichen Gesundheitsschutzes völlig unzureichender) Mindestabstand von 1000 Metern zwischen einer WEA und der nächstgelegenen Wohnbebauung einzuhalten. Bei sachgerechter Auslegung ist dieser Abstand nicht vom Mittelpunkt des Mastes einer WEA, sondern von ihrer äußeren Begrenzung, mithin der Rotorspitze, zu berechnen.

Nach den hier bekannt gewordenen Planungsunterlagen betragen die Abstände vom Mittelpunkt

der WEA 1 bis Niederasphe 1040 Meter,

der WEA 6 bis Niederasphe 1000 Meter und

der WEA 5 bis Wollmar 1050 Meter.

Bei einem Rotorendurchmesser von 162 Meter hält die äußere Begrenzung folgende Abstände ein:

WEA 1 bis Niederasphe lediglich 959 Meter,

WEA 6 bis Niederasphe lediglich 919 Meter und

WEA 5 bis Wollmar lediglich 969 Meter.

Aufgrund dieser Abstandunterschreitung wird beantragt, diesen drei WEA die Genehmigung zu versagen.

5. Gesundheit

Der Schutz der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen steht unter dem Schutz des Grundgesetzes. Er ist somit Maßstab für alles staatliche Handeln, mithin auch für die Frage der beantragten Genehmigung. Windkraftanlagen produzieren außer Energie auch Emissionen, welche sich negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken. Zu nennen sind hier:

5.1 Infraschall:

Infraschall ist der tieffrequente Teil des Schalls, den der Mensch nicht hört, aber spürt. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, nach welchen davon ausgegangen werden muss, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit zum Teil gravierenden gesundheitlichen Folgen wie Schlaflosigkeit, chronischen Kopfschmerzen, Organ- sowie Herz-Kreislaufkrankungen, Unfruchtbarkeit, Depressionen und weiteren Krankheitsformen gerechnet werden muss. Bei derartigen Gesundheitsrisiken darf der Staat nicht einfach wegsehen. Solange diese Gefahren nicht zuverlässig erforscht sind, ist eine Genehmigung unvertretbar. Gegen Infraschall bieten Wohngebäude keinen Schutz! Um eine Schallwelle zu stoppen, wird ein massives Hindernis benötigt, welches ein Viertel der Länge der Schallwelle aufweist. An WEA der geplanten Größe entstehende Infraschallwellen weisen durchaus Längen von 40 bis 60 Metern, teils gar darüber, auf. Unserer Häuser haben keine 10-15 Meter dicken, massiven Außenwände! Man weiß heute, dass Infraschall auch noch in mehr als 10 Kilometern Entfernung messbar ist. Praktische Erfahrungen mit den geplanten WEA existieren noch nicht, weil Anlagen dieses Typs noch nirgendwo errichtet wurden. Ich möchte nicht zu einem unfreiwilligen Versuchskaninchen gemacht werden. In Bayern ist ein Mindestabstand von 10x Höhe der Anlage in Metern zum nächsten Ortsrand einzuhalten. Das wären vorliegend 2500 Meter. Dort gelten keine anderen Naturgesetze als in Hessen. Ich fordere den Schutz meiner Gesundheit und deshalb die Ablehnung der ortsnahen Errichtung der genannten WKA.

5.2 Lärm:

Die Anlagen führen zu einer dauerhaften Lärmbelastung für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Münchhausen, welche gerade aufgrund ihrer permanenten Präsenz Gesundheitsbeeinträchtigungen (siehe oben) erwarten lässt. Die geplanten WEA sind hochtechnisierte, sehr laute Anlagen mit Gesamthöhen von 250 Meter, die den Lärm eines startenden Flugzeuges abstrahlen (über 100 Dezibel). Während jedoch ein Flugzeug wegfliegt und nach wenigen Minuten nicht mehr zu hören ist, stehen diese Anlagen für Jahrzehnte nur rund 1000 Meter neben der Besiedlung und beeinträchtigen die Gesundheit von Mensch und Tier.

5.3 Schattenschlag:

Die geplanten Anlagen liegen auf einem Höhenrücken mitten zwischen fünf Ortschaften. Jahres- und tageszeitbedingt werden die Einwohner der Orte Oberasphe, Wollmar, Münchhausen und Simtshausen erheblichem Schlagschatten der rotierenden Rotorblätter ausgesetzt sein. Dieser wirkt sich, auch wenn er nur zeitlich begrenzt erfolgt, schädlich auf Psyche und vegetatives Nervensystem der betroffenen Menschen aus. Zu rechnen ist mit dem Auftreten von Konzentrationsstörungen, Nervosität, Kopfschmerzen, Schlafstörungen und psychischen Erkrankungen.

5.4 Lichtverschmutzung:

Wie in Erfahrung zu bringen war, sollen die geplanten WEA aufgrund ihrer enormen Höhe aus Flugsicherungsgründen mit drei Warnleuchten am Mast sowie weiterer Beleuchtung der Rotoren ausgestattet werden. Bei sechs WEA wären das 18 stationäre und 18 oder 36 rotierende Blinkleuchten, was zu einer erheblichen und für die Einwohner unerträglichen optischen Lichtverschmutzung durch eine pausenlose „Discobeleuchtung“ rund um die Uhr führen wird. Es liegt auf der Hand, dass dies das Risiko von z. B. Konzentrationsstörungen, Nervosität, Kopfschmerzen, Schlafstörungen und psychischen Erkrankungen erhöhen wird. Der Mensch findet bei einer solchen Einwirkung einfach keine Ruhe mehr.

5.5 „Drehender Horizont“:

Die geplanten Anlagen bedrängen aufgrund ihrer dominanten Größe und unmittelbarer Ortsnähe die Bürger durch die stetige Bewegung der Rotoren. Die Menschen können sich diesen optischen Eindrücken nicht entziehen. Irritationen sind möglich und die Konzentration auf etwas anderes ist nur sehr schwer möglich. Ein „zur Ruhe kommen“ wird unmöglich.

Fazit:

Der Staat darf die Gesundheit seiner Bürger nicht dem Gewinninteresse von Investoren opfern. Die zu erwartenden Symptome wie Schlafstörungen und Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Tinnitus (Ohrengeräusche), Ohrendruck, Benommenheitsgefühl, Schwindel (spinning dizziness), Übelkeit, verschwommenes Sehvermögen, Tachykardie (Herzrasen), Reizbarkeit, Probleme mit der Konzentration und dem Erinnerungsvermögen, Panikattacken mit einem Gefühl der Bewegung oder Zittern im Körper, die im Wach- und im Schlafzustand aufkommen, können auch nicht als hinzunehmende Marginalien eingeordnet werden. Es handelt sich vielmehr um ernsthafte und schwerwiegende Gesundheitsgefahren.

Es wird daher beantragt, zum Schutz der Gesundheit der Bürger der Gemeinde Münchhausen, die Genehmigung des geplanten Windparks zu versagen.

6. Naturschutz

6.1 Durch die Errichtung der WEA wird das bestehende Landschaftsbild weiter zerstört. Flora und Fauna werden vernichtet und das ganze ökologische System entwertet. Nach § 44 Abs. 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten. Durch den Bau würden seltene Tiere, u.a. Rotmilan, Wachteln, Wespenbussard und Fledermäuse bedroht oder getötet werden. Die Bewegungsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt werden stark eingeschränkt und erheblich gestört. Zum Schutz der Landschaft und der Tierwelt, sowie zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts ist der Antrag abzulehnen. Die Errichtung steht dem Naturschutzgesetz entgegen!

Im Projektgebiet sind immer wieder Greifvögel, z. B. Rotmilan, Mäuse- und Wespenbussard, Baum- und Wanderfalken in unmittelbarer Nähe und auch im Bereich zwischen den geplanten Anlagen zu beobachten. Zudem liegt die Gemeinde Münchhausen im Bereich der Routen zahlreicher Zugvögel. Dieses Jahr konnte man schon Störche zu beobachten, die auf der Fläche des Projektgebiets Rast machten. In Frühjahr und Herbst überfliegen Wildgänse die Region und es ist zu befürchten, dass sie beim Rasten oder Überfliegen zu Schaden kommen.

Die WEA'en gefährden geschützte Vogelarten wie Rotmilan sowie diverse Fledermausarten in erheblichem Maße. Schall und Ultraschall-Emissionen der Windkraftanlagen schränken das Ortungsvermögen der Fledermäuse stark ein. Der Druckunterschied im Bereich drehender Rotoren lässt ihre Lungen platzen. Angesichts der Rotorengröße ist mit Drehgeschwindigkeiten im Bereich um 500 km/h an den Rotorenden zu rechnen. Es ist illusorisch, dass Vögel und Fledermäuse diese Gefahr erkennen und ihr ausweichen könnten. Wenn der Tod mit 500 km/h naht, gibt es für sie kein Entrinnen. All dies widerspricht dem Schutzzweck des § 42 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.

6.2 Bodenversiegelung/-entsiegelung:

Die einzubringenden Fundamente werden, um die Standfestigkeit der geplanten, derzeit größten WEA'en Deutschlands zu gewährleisten, gigantisch sein müssen. Zu rechnen ist wohl mit mehreren Tausend Kubikmetern Stahlbeton pro WEA, was zu einer völligen Versiegelung der benötigten Flächen führen wird. Nach hier vorliegenden Nutzungsverträgen aus dem Jahre 2018 hat sich der Nutzer gegenüber den Grundeigentümern verpflichtet, die Fundamente am Ende der Laufzeit lediglich „bis zu einer Tiefe von 1,20 Metern unter der Erdoberfläche“ zurückzubauen. Das dürfte zu einem vollständigen Rückbau kaum ausreichen, da mit einer Fundamenttiefe sehr deutlich über diesem Maß zu

rechnen ist. Um auch nur ein einziges dieser Fundamente vollständig zurückzubauen und die Fläche damit wieder zu entsiegeln, wird bereits nach heutigen Preisen nach Schätzung eines regionalen Bauunternehmens mit einem Kostenaufwand von sehr deutlich über 100.000,- € zu rechnen sein. Dieser Betrag dürfte nahezu alle betroffenen Grundeigentümer maßlos überfordern, mit der Folge, dass die Flächen dauerhaft versiegelt blieben, weil niemand die Fundamente mehr entfernen würde. Dies ist aus naturschutzrechtlicher Sicht jedenfalls nicht hinnehmbar.

6.3 Weitere Bedenken:

Die Rotoren der Anlage sind mit 162 Metern gigantisch. Es steht fest, dass derart große Windräder den Wind bremsen und Turbulenzen erzeugen. Dadurch besteht die grundsätzliche Gefahr von vermehrter Wolkenbildung im Bereich der Anlagen. Dies kann bei entsprechenden Wetterlagen die Gefahr von Starkregen vergrößern. Windräder dieser Größe wirken diesbezüglich wie Gebirge. Daraus resultiert auch eine nicht unbedeutende Wahrscheinlichkeit einer solchen Auswirkung im Sinne der Anlage 3 Nr. 3.4 des UVPG.

WEA'en dieses Typs und dieser Größe existieren bislang in Deutschland nicht. Ihren Auswirkungen auf die sensiblen und reichen Tier- und Vogelvorkommen sowie auf das Mikroklima im Projektgebiet kann meiner Ansicht nach nicht in ausreichenden Maße im Rahmen lediglich einer Vorprüfung zu einer UVP Rechnung getragen werden (Anlage 3 Nr. 3.3 des UVPG).

Aus der Summe dieser vorgenannten Einwendungen liegt aus meiner Sicht eine UVP-Pflicht im Sinne des UVPG vor.

7. Schutz von Denkmälern und bedeutenden Kulturgütern:

Der Christenberg ist ein Ort von herausragender kulturgeschichtlicher Bedeutung. Der geplante Windpark würde sowohl den (allein in Richtung Westen möglichen) Blick vom Christenberg auf die Auen von Wetschafts- und Aspethal sowie das Gebiet der Gemeinde als auch den Blick von „unten“ auf den Christenberg nachhaltig beeinträchtigen. Denn die WEA'en werden direkt mittig in Hauptblickrichtung stehen und den Christenberg, bislang die majestätisch höchste Erhebung der Gemeinde Münchhausen am Christenberg, um rund 90 Meter (Gondeln) bzw. 170 Meter (Gesamthöhe) überragen. Dies käme der optischen Vernichtung eines bedeutenden Denkmals gleich.

Ich beantrage auch aus diesem Grunde, den geplanten Windpark nicht zu genehmigen.

8. Wertminderung Immobilien

Der Schutz privaten Eigentums wird durch das Grundgesetz garantiert. Ein Eingriff in dieses Grundrecht liegt nicht nur bei einer förmlichen Enteignung, sondern auch bei einem staatlichen Handeln vor, welches zwar das formale Eigentumsrecht unangetastet lässt, jedoch zu einer merklichen Wertminderung des Privateigentums führt (sog. wirtschaftliche Enteignung). So liegt der Fall hier.

Seit öffentlichem Bekanntwerden der Planung des Windparks Niederasphe etwa Anfang April 2019 haben bereits Käufer von dem beabsichtigten Erwerb von insgesamt vier Bauplätzen in Niederasphe explizit mit Verweis auf den geplanten Windpark Abstand genommen. Bauplätze wie auch bebaute Immobilien sind derzeit in Niederasphe faktisch nahezu unverkäuflich, weil angesichts des geplanten Windparks sie niemand mehr ernsthaft nachfragt. Wenn bereits in der Genehmigungsphase des Windparks derartige wirtschaftliche Verwerfungen sichtbar werden, liegt auf der Hand, dass nach Errichtung des Parks sich erhebliche wirtschaftliche Verluste der Immobilieneigentümer verfestigen werden, was die Kriterien einer wirtschaftlichen Enteignung erfüllt.

Hinzu kommt, dass auf der gesamten Vorrangfläche infolge notwendig werdender Drainagemaßnahmen für Jahrzehnte dem Boden in erheblichem Maße Grundwasser entzogen werden wird, was den Ernteertrag der im Projektgebiet liegenden landwirtschaftlichen Flächen und damit den wirtschaftlichen Wert dieser Böden in ebenfalls erheblicher Weise nach unten korrigieren wird.

Ein Eingriff in ein Grundrecht darf von einer Behörde nur nach sehr sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen und auch nur dann vorgenommen werden, wenn der Nutzen für das Allgemeinwohl das Grundrecht des Einzelnen weitaus überwiegt. Dies ist vorliegend allerdings nicht der Fall. Zwar wird der Ausbau der Windenergie gern als Beitrag zur Rettung des Planeten durch Bekämpfung des Klimawandels propagiert. Indes ist die Windenergie mangels Grundlastfähigkeit nicht in der Lage, eine zuverlässige Stromversorgung der Zukunft zu gewährleisten. Auch eine Reduzierung des CO₂-Ausstoßes findet nicht in nennenswertem Umfang statt, da stets Braunkohlekraftwerke als Reservekraftwerke „mitlaufen“ müssen, um ihren Strom ins Netz speisen zu können, falls der Wind, wie zumindest im Binnenland häufiger zu beobachten, nicht mit genügender Stärke weht. Bei Licht betrachtet werden so letzten Endes durch Vortreiben einer nicht grundlastfähigen und damit zur Sicherstellung einer ausreichenden Stromversorgung letztlich untauglichen Energieform unter Ausblendung gesundheitlicher Gefahren für die Bevölkerung z. B. durch Infraschallbelastung vor allem die Gewinninteressen von Finanzinvestoren bedient. Ein Eingriff in ein Grundrecht hunderter betroffener Bürger lässt sich damit nicht rechtfertigen. Eine sachgerechte Abwägung muss daher auch aus diesen Gründen zu einer Versagung der Genehmigung des Windparks führen, was hiermit beantragt wird.

Die vorgenannten Einwendungen erreichen in ihrer Gesamtheit ein Gewicht, dass eine Genehmigung des Windparks als unvertretbar erscheinen lässt.

Es wird daher ausdrücklich beantragt, die beantragte Genehmigung des Windparks zu versagen!

Mit freundlichen Grüßen

< Vorname Name >

< Unterschrift >